M.Abt.215a A1-1

1. Bezirk

Adlergasse 8

BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL UND WIEDERAUFBAU
(Wohnhaus-Wiederaufbaufonds)

Zl.: W 5512/15-I-4/58

B e s c h e i d

I.1.) Mit Bescheid des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 29.9.54,237.448-II-148/54-war für die Wiederherstellung des Wohnhauses in Wien I.,Adlerg.8-Hafnersteig 5- - - Grundstück 653/1 - - - Einlagezahl 21 - - - - - - - der Katastralgemeinde Innere Stadt Wien- im Grunde des § 15, Abs.(3) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes unter den in obgenanntem Bescheid ersichtlichen Bedingungen ein Kredit im Höchstbetrage von S 5,297.400.- zugesichert worden.

2.) Die Wiederherstellungsarbeiten wurden am 31.1.1957 - - - - beendet. Die Bewohnungs-und Benützungsbewilligung wurde am 7.3.1957 - - - - - erteilt und dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds am 21.5.1958 - - - - vorgelegt. x) siehe Seite 5!

II.1.) Die am 21.5.1958 - - - - vorgelegte Schlußabrechnung wird nach ho. Berichtigung genehmigt und festgestellt, daß die Wiederherstellungsarbeiten nach den mit dem seinerzeitigen Ansuchen um Gewährung einer Fondshilfe vorgelegten und genehmigten bzw. seither vorgelegten, genehmigten Unterlagen ausgeführt wurden.

2.) Auf Grund der genehmigten Schlußabrechnung wird das für das im Abschn.I, Ziff.1 genannte Wohnhaus gewährte Darlehen endgültig mit

S 5,351.31o.-

(in Worten: Fünf Millionen dreihundertfünfzigein- tausenddreihundertzehn- S

festgesetzt.

~~III.1.) Auf Grund des in Abschn.I angeführten Bescheides ist ob der Liegenschaft, Einlagezahl der Katastralgemeinde ein Pfandrecht zur Sicherstellung einer Forderung von S zugunsten des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einverleibt. Diese Darlehenszusicherung wurde jedoch nur in der Höhe des in Abschnitt II, Ziff.2, genannten Betrages in Anspruch genommen. Der Wohnhaus-~~

Wiederaufbaufonds stellt es dem Darlehensnehmer anheim,die seinerzeitige Grundbuchseintragung auf die tatsächliche Höhe des gewährten Darlehens richtigzustellen.Zu diesem Zweck wird anbei eine Teillöschungsquittung über den Betrag von S in zweifacher Ausfertigung zur entsprechenden Bedienung übermittelt. Sollte die Teillöschung durchgeführt werden,so ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) ein neuer Grundbuchsauszug zu übermitteln,der den sodann giltigen Inhalt der grundbücherlichen Eintragung ausweist.

1.)b Das in Abschnitt I,Ziff.1,genannte Darlehen ist sohin überschritten worden.Der entsprechende,bei der Staatsdruckerei erhältliche Schuldscheinvordruck (grün) einer für die grundbücherliche Einverleibung geeigneten Form auszufertigen,auf Grund dieses Schuldscheines die Einverleibung eines weiteren Pfandrechtes in der Höhe von S 53.91o.-- - - - - - - ob der Liegenschaft,Einlagezahl 21 - - - der Kat.Gemeinde Innere Stadt Wien - - - zu erwirken und dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds sodann dieser Schuldschein mit einem Grundbuchsauszug,aus dem der neue Grundbuchstand hervorgeht,zu übersenden.

2.)Die Überweisung der Darlehensteilbeträge und Zinsen erfolgt nach dem angeschlossenen Zahlungsplan,der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.
Eine Aufrechnung von Tilgungsraten auf Leistungen auf Grund des Zahlungsplanes kann nicht erfolgen.

IV.1.)Die Höhe des jährlich zu zahlenden Tilgungsbetrages beläuft sich auf

S 71.35o.8o

Dieser teilt sich in zwei Teilbeträge (Tilgungsraten),die-bis zur vollen Rückzahlung des Darlehens-an jedem 1.Jänner und 1.Juli fällig und zahlbar sind.

2.)Die erste Tilgungsrate in der Höhe von S 65.4o5.- - - - - - - - war am 1.I.1958 - - - fällig und zahlbar.Die weiteren Tilgungsraten werden an jedem,diesem Tag folgenden 1.Jänner und 1.Juli in der Höhe von S 35.675.4o - bis zur vollen Tilgung des Darlehens fällig und zahlbar. (Siehe Abschn.X!)

3.)Die Rückzahlung der Tilgungsraten hat auf das Postsparkassenkonto des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds unter Konto Nummer 4.ooo mit aus-

drücklichem Hinweis auf die Kontenbezeichnung W 5512 - - - - - (Grundzahl des Fondshilfeansuchens bei der Fondsverwaltung) zu erfolgen.

4.) Dem Schuldner steht es frei,an den Fälligkeitsterminen höhere Beträge als die vorgenannten Tilgungsraten rückzuzahlen.Hiedurch wird die Verpflichtung zur Zahlung der Tilgungsraten an den folgenden Fälligkeitsterminen nicht berührt.

5.)Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,jede Änderung seines Wohnortes und jeden Wechsel im Eigentum der Liegenschaft,für die das Darlehen gewährt und auf der es sichergestellt wurde,dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau (Wohnhaus-Wiederaufbaufonds) bekanntzugeben.

6.)Sofort nach Erhalt dieses Bescheides hat der Darlehensnehmer (oder dessen Bevollmächtigter) dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntzugeben,wem die mit den entsprechenden Angaben versehenen Erlagscheine für die Einzahlung der einzelnen Tilgungsraten zuzusenden sind.Adressenänderungen dieser Personen sind sofort der Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds bekanntzugeben.
Bemerkung: Zwecks Überweisung der jeweiligen Tilgungsrate wird vor jedem Tilgungstermin ein mit allen notwendigen Merkmalen versehener Erlagschein an die unter Abschnitt IV,Ziff.6,genannte Person übersandt.
Sollte aus irgendwelchen Gründen dieser Erlagschein den Empfänger nicht erreichen oder nicht zur Verwendung gelangen,so ist unbedingt auf dem Ersatzformular (z.B.grauer Blankoerlagschein) auf der Vorderseite als Geldempfänger der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds mit der Postsparkassen-Kontonummer 4.ooo anzugeben.Auf der Rückseite des mittleren Teiles (des sogenannten "Erlagscheines") sind aus Vergleichsgründen folgende Angaben unerläßlich:

a) Name des Darlehensnehmers oder dessen Bevollmächtigten,
b) dessen Wohnadresse,
c) (Grundzahl) des Fondshilfeansuchens (Siehe Abschn.IV,Ziff.3)
d) Aufgliederung des überwiesenen Betrages,z.B.in
   Tilgungsrate S
   Verzugszinsen
   usw.

7.)Werden Tilgungsraten nicht termingerecht überwiesen,dann werden Verzugszinsen pro Monat in der Höhe der jeweiligen Bankrate in Anrechnung gebracht.

V.1.)Für die Dauer des Darlehens(also bis zu seiner völligen Tilgung) sind wesentliche bauliche Änderungen,Zu-,Auf- oder Umbauten des Gebäudes oder dessen Abbruch im ganzen oder in Teilen nur nach vorher eingeholter Zustimmung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zulässig.

2.)Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet,das wiederhergestellte Wohnhaus in gutem Zustand zu erhalten.

VI. Auf Verlangen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds ist die erfolgte Bezahlung der von der belehnten Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und Gebühren samt Zuschlägen und sonstigen Abgaben,sowie die Berichtigung der fälligen Zinsen und Kapitalsraten von den diesem Darlehen etwa vorangehenden Hypothekardarlehen nachzuweisen.

VII. Im übrigen gelten alle Bestimmungen(Bedingungen und Auflagen) des ho.Bescheides vom 29.9.1954,237.448-II-14З/54- bzw.des Schuldscheines vom 30.11.1954 - - - - - - - - - - - auch weiterhin,soferne sie nicht in der Zwischenzeit erfüllt oder durch diesen Bescheid abgeändert oder aufgehoben wurden.

VIII. Bei Nichterfüllung von in diesem Bescheide enthaltenen Bedingungen und Auflagen kann das Darlehen durch den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zum nächsten Fälligkeitstermin (1.Jänner oder 1.Juli) gekündigt werden.Dies kann insbesondere dann erfolgen,wenn der Darlehensnehmer durch mindestens zwei Fälligkeitstermine seiner Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist.

IX.Aus Anlaß dieser Bewilligung ist nach Art.II~~xxxxxxx~~A,Allgemeiner Teil,Post 1 der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 1957o eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von S 10.- zu entrichten.Der Darlehenswerber wird aufgefordert,binnen 14 Tagen diesen Betrag in Form von Bundesstempelmarken unter Angabe der vorgenannten Kontenbezeichnung (Abschn.IV, Ziff.3) an die Verwaltung des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einzusenden.

X.Die gem.Abschn.IV,Ziff.2 am 1.I.1958 fällig gewordene erste und die am 1.7.1958 fällig gewordene zweite Tilgungsquote sind bis spätestens 1.I.1959 einzuzahlen.
Der im Abschn.IV,Ziff.2 genannte erste Betrag setzt sich aus der Halbjahrestilgungsquote und dem Betrag zusammen,der auf die 5 Monate entfällt,die seit Beendigung der Wiederherstellungsarbeiten bis zum nächsten Halbjahrestermin verstrichen sind.
Durch die Bezahlung der erhöhten ersten Tilgungsquote wird die letzte Tilgungsquote um den Differenzbetrag vermindert.

XI. Im Abschn.I wurde die Ziffer 2 amtlich ergänzt.Im Abschn.III wurde die Ziffer 1a zur Gänze gestrichen,in Ziff.1b wurde ein Wort ergänzt.Im Abschn.IV,Ziff.2 wurden die beiden letzten Wörter des ersten Satzes gestrichen.
Im Abschn.IX wurde ein Wort gestrichen,die Jahreszahl wurde geändert.

B e g r ü n d u n g:

Die in diesem Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind im WWG.,insbesondere in dessen § 18,Abs.(2) begründet.

Ergeht an:

1.die Gemeinde Wien M.A.24
W i e n I.,Neues Rathaus

2.Herrn Landeshauptmann von Wien M.A.25
W i e n XVII.,Kalvarienbergg.33
zur do.Zl.M.A.25-F 5245/54 z.g.K.

3.September 1958
Der Bundesminister:
i.V.Dr.Putz

x) Der Tag der Baubeendigung wurde als Frist für die Errechnung der ersten Tilgungsquote festgesetzt,da zwischen Baubeendigung und Einlangen der Bewohnungs-und Benützungsbewilligung mehr als drei Monate verstrichen sind. - - - - - - - - - - - - - -

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

M. Abt. 25
Eingelangt 23. Sept. 1958
Zahl
Beilagen